Bad Essen
im Osnabrücker Land

Flächennutzungsplan
68. Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil zur Begründung)

Projektnummer: 224172
Datum: 17.06.2026

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 5
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 5
1.2 Aufgabenstellung und Scoping 7
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes 8
1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie 9

2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES 10
2.1 Untersuchungsmethodik 10
2.2 Fachziele des Umweltschutzes 11

3 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 15
3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 15
3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 16
3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 22
3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 25
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 25
3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 26
3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 26
3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) 26

4 WIRKUNGSPROGNOSE 28
4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens 28
4.1.1 Methodische Vorgehensweise 28
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen 30
4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 30
4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 31
4.2.3 Fläche 33
4.2.4 Boden 34
4.2.5 Wasser 35
4.2.6 Luft und Klima 36
4.2.7 Landschaft 37
4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 38
4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000 38
4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter 39
4.4 Wechselwirkungen 44
4.5 Weitere Umweltauswirkungen 45

5 UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 48

6 MONITORING 51

7 STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) 51

8 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT 51

9 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 52

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 52

11 ANHANG 53

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter 53

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis 55

11.2.1 Gesetze 55

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. 55

11.2.3 Sonstige Quellen 56

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG) 58

11.3.1 Eingriffsflächenwert Änderungsbereich 68.1 59

11.3.2 Maßnahmen Änderungsbereich 68.1 60

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits Änderungsbereich 68.1 60

11.3.4 Eingriffsflächenwert Änderungsbereich 68.2 61

11.3.5 Maßnahmen Änderungsbereich 68.2 62

11.3.6 Ermittlung des Kompensationsdefizits Änderungsbereich 68.2 62

11.3.7 Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Änderungsbereiche 62

11.4 Artenschutzbeitrag (ASB) 63

11.4.1 Rechtliche Grundlagen 63

11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 65

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ... 70

11.4.3.1 Fledermäuse 70

11.4.3.2 Europäische Vogelarten 71

11.4.4 Zusammenfassung 74

11.5 Bestandsplan 76

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen 28

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004) 29

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter - Änderungsbereich 68.1 39

Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter - Änderungsbereich 68.2 42

Tabelle 5: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung 67

Wallenhorst, 17.06.2026
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
Daniel Berg, B.Eng. (Artenschutz)

Wallenhorst, 17.06.2026
Proj.-Nr.: 224172
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brockhausen, in 2 Teilbereichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen (insgesamt ca. 15 bis 20 neue Baugrundstücke,) zu schaffen. Die Gemeinde Bad Essen möchte mit diesen Bauflächenausweisungen den Ortsteil Brockhausen im Rahmen der Eigenentwicklung sichern und weiterentwickeln.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche entspricht dabei den „Bereichen für Wohnbauentwicklung“, die die Gemeinde Bad Essen 2022 im „Konzept Siedlungsentwicklung 2030“ für den Ortsteil Brockhausen ermittelt hat.

Abb.: Konzept Siedlungsentwicklung 2030 (o.M.)

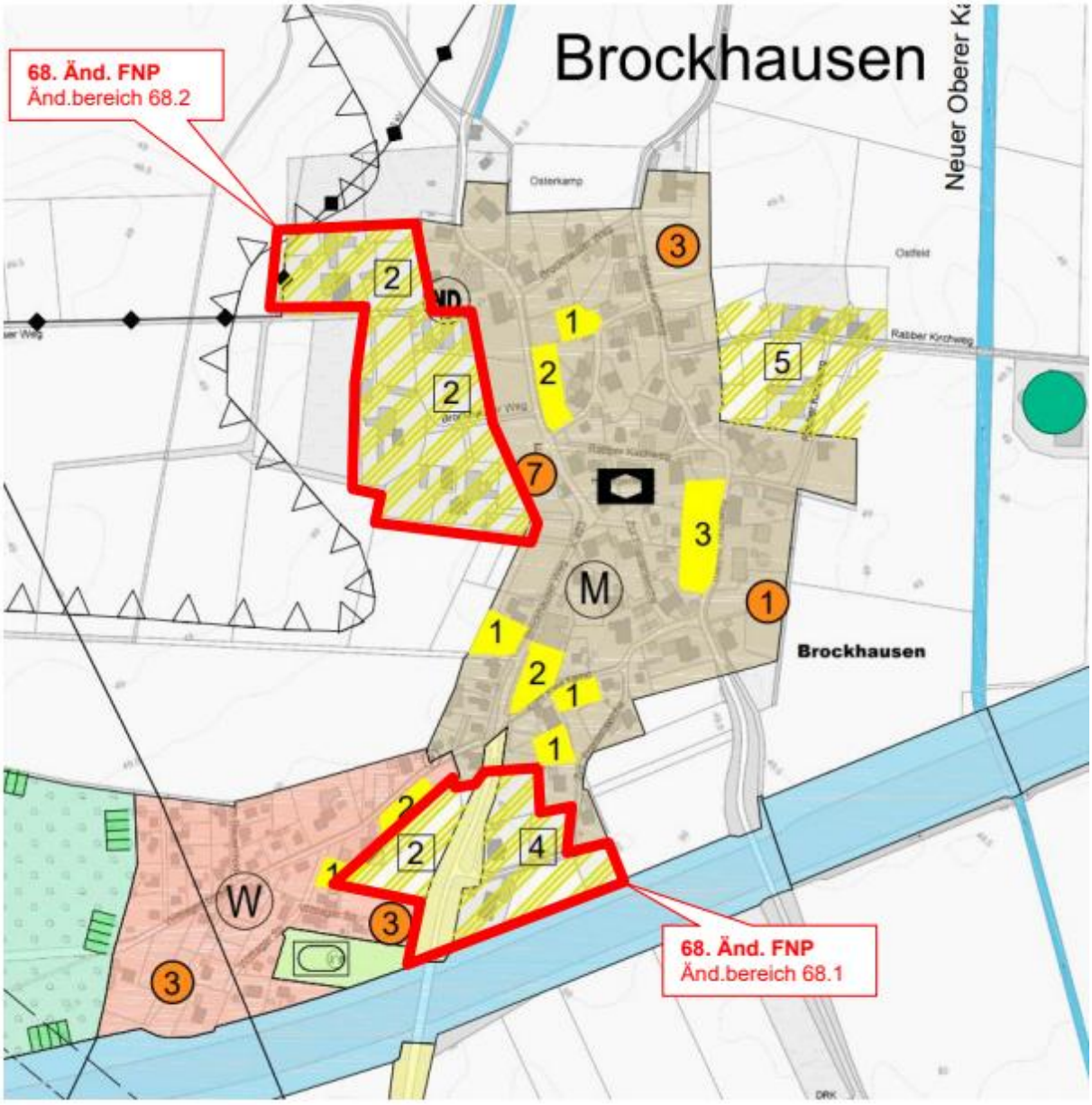

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Essen stellt für beide Änderungsbereiche Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar. Planungserfordernis ergibt sich hier insofern aufgrund der beabsichtigten Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO bzw. gemischten Bauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO.

Abb.: Darstellungen wirksamer FNP Gemeinde Bad Essen (o.M.)

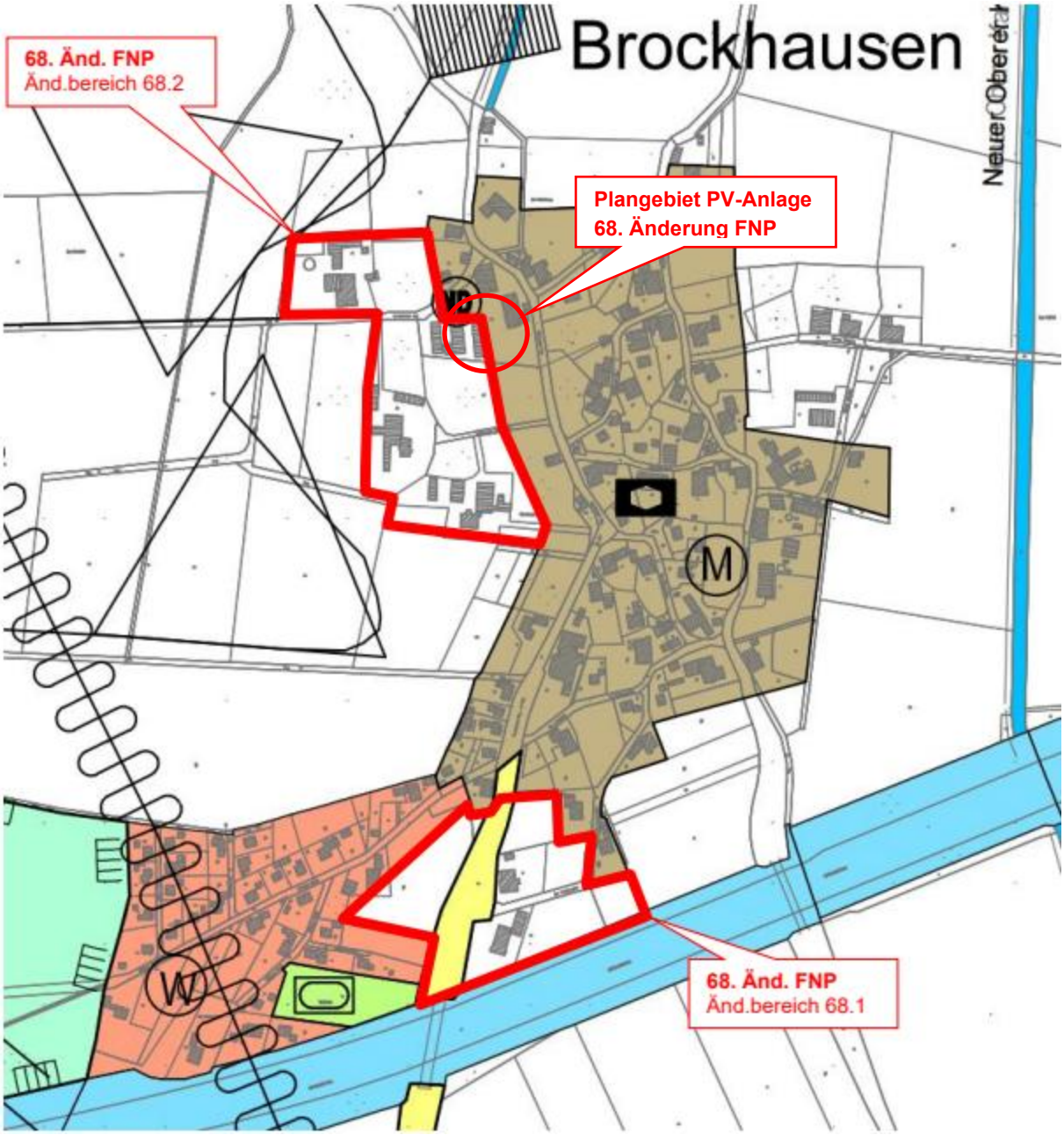

In der Ortschaft Brockhausen besteht Bedarf weitere Bauflächen auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Bauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) überwiegend auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung der Gemeinde Bad Essen ist es, Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortschaft Brockhausen auszuweisen. Hierzu ist herauszustellen, dass Brockhausen eine historisch gewachsene, eigenständige Ortschaft ist. Die Gemeinde Bad Essen sieht es als wesentliche städtebauliche Aufgabe an, die Eigenentwicklung der ehemals 17 eigenständigen Gemeinden bzw. Ortschaften zu fördern. In diesen Ortschaften (so auch in Brockhausen) besteht eine Nachfrage nach Baugrundstücken, die sowohl aus der Eigenentwicklung resultiert, als auch auf das hier günstigere Bodenpreisniveau reflektiert. Eigenentwicklung zu fördern bedeutet in diesem Zusammenhang auch, die Eigenständigkeit zu sichern. Vor dem Hintergrund einer, statistisch gesehen, abnehmenden Bewohnerzahl pro Wohnung und damit einem größeren Wohnbedarf besteht auch in den kleineren Ortschaften das Erfordernis, Bauflächen auszuweisen, allein schon aus der örtlichen Nachfrage heraus. Nur durch diese Bauflächenausweisung kann die örtliche Bevölkerungszahl gehalten und in begrenztem Umfang entwickelt werden. Dieses ist gleichzeitig Voraussetzung, um örtliche Gemeinbedarfseinrichtungen in ihrem Bestand zu sichern und einseitige Bevölkerungsstrukturen (Überalterung) zu vermeiden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen ist es nunmehr erforderlich den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.
Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die 68. FNP-Änderung sieht folgende Darstellungen vor:

Änderungsbereich 68.1

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Flächen für die Landwirtschaft	25.410 m²
• Straßenverkehrsflächen	7.850 m²
Summe	**33.260 m²**

Darstellung in der 68. F-Plan-Änderung	
• Wohnbauflächen	7.890 m²
• Mischbauflächen	16.520 m²
• Flächen für die Landwirtschaft	1.000 m²
• Straßenverkehrsflächen	7.850 m²
	33.260 m²

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die geplanten Wohnbauflächen, in Anlehnung an Wohngebiete auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich möglicher Überschreitung auf 0,6 zugrunde gelegt. Für die geplanten Mischbauflächen wird, in Anlehnung an Mischgebiete auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zuzüglich möglicher Überschreitung auf 0,8 zugrunde gelegt Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich daher aus der Versiegelung innerhalb der Wohnbau- sowie Mischbauflächen sowie der Straßenverkehrsflächen und beträgt ca. 2,58 ha.

Flächennutzungen	**Größe in m²**	**Faktor**	**Größe in m²**
Wohnbauflächen	7.890	0,6	4.734
Mischbauflächen	16.520	0,8	13.216
Straßenverkehrsflächen	7.850	1,0	7.850
Versiegelung			**25.800**

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Im Plangebiet liegen bereits versiegelte Bereiche in Höhe von ca. 3.875 m² vor. Weiterhin stellt der rechtswirksame FNP Straßenverkehrsflächen in Höhe von ca. 7.850 m² dar. Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 25.800 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches 68.1 rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche (vorbereitete) Neuversiegelung von ca. 14.075 m².

Änderungsbereich 68.2

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Flächen für die Landwirtschaft	46.960 m²
Summe	**46.960 m²**

Darstellung in der 68. F-Plan-Änderung	
• Mischbauflächen	46.960 m²
	46.960 m²

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die geplanten Mischbauflächen. in Anlehnung an Mischgebiete auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zuzüglich möglicher Überschreitung auf 0,8 zugrunde gelegt Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich daher aus der Versiegelung innerhalb der Mischbauflächen und beträgt ca. 3,76 ha.

Flächennutzungen	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Mischbauflächen	46.960	0,8	37.586
Versiegelung			**37.586**

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Im Plangebiet liegen bereits versiegelte Bereiche in Höhe von ca. 12.898 m² vor. Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 37.589 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches 68.2 rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche (vorbereitete) Neuversiegelung von ca. 24.688 m².

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
Zur Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung wird darauf verwiesen, dass gem. § 32a NBauO der Einsatz von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung verpflichtend geregelt wird und diese Regelungen auch für den nachgelagerten Bebauungsplan gelten.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.
In den Kapiteln 0 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.
Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:
- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen.

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen

von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.[1]

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5, 11.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5

[1] zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.**stueer**.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Fachgesetz	Beachtung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[2].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):
Nach dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2025, 3. Entwurf) berühren die Änderungsbereiche der 68. Änderung des FNP hier nur Randbereiche von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft (auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft ...). Durch die Änderungsbereiche des FNP werden hier lediglich geringfügige Teile in Randbereichen der o.g. Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen, des Weiteren sind die Änderungsbereiche bereits durch vorhandene Gebäude entsprechend baulich geprägt.
Insofern geht die Gemeinde hier davon aus, dass diese Planung mit den Zielen der Regionalplanung und der Raumordnung vereinbar ist.

Abb.: Darstellung RROP Landkreis Osnabrück 2025 (3.Entwurf, Ausschnitt o.M.)

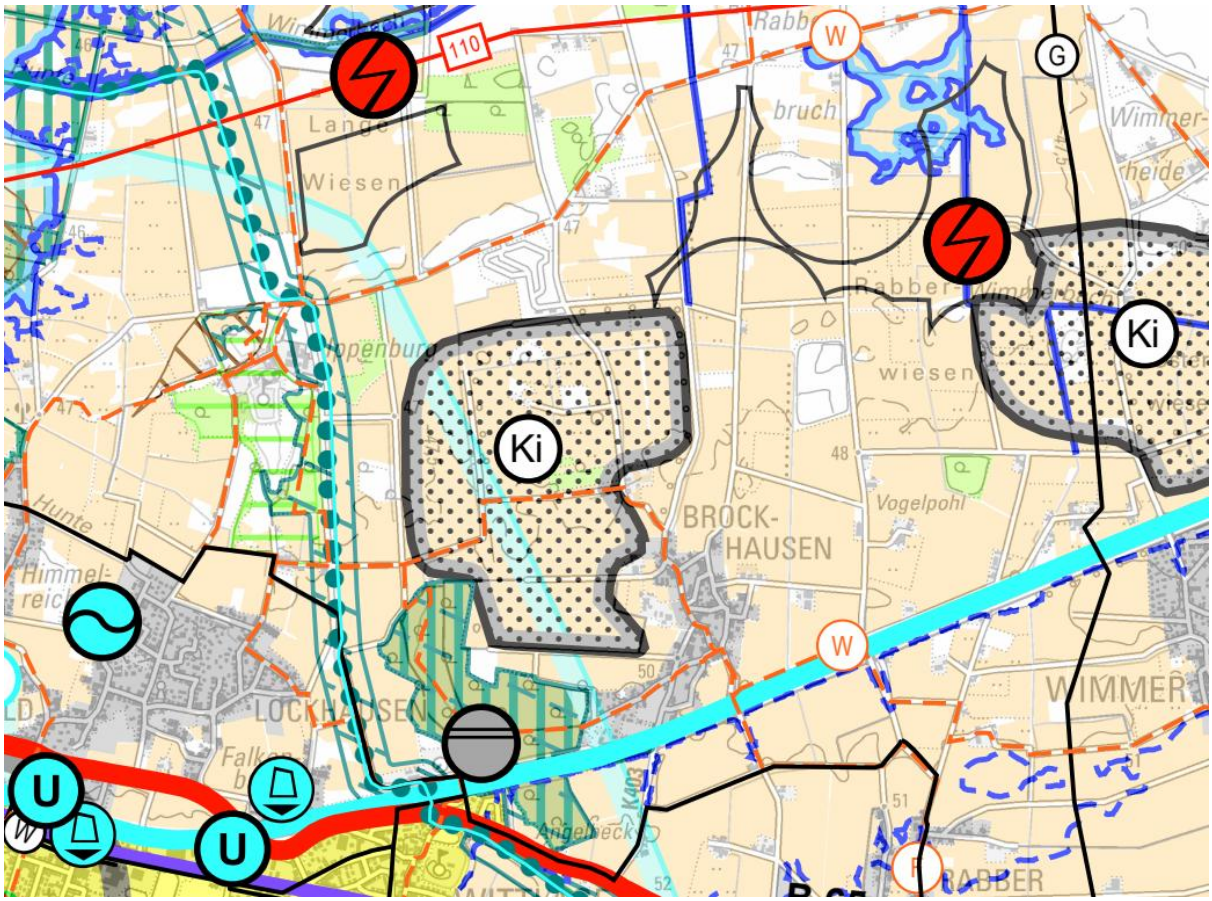

[2] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Änderungsbereich	Auswertung Flächennutzungsplan
68.1	Im wirksamen FNP der Gemeinde Bad Essen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
68.2	Im wirksamen FNP der Gemeinde Bad Essen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Jahre 2023 wurde eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes durchgeführt. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell verfügbaren Map-Server und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

Änderungsbereich	Auswertung Landschaftsrahmenplan
68.1	- Karte 1 „Arten und Biotope“: Der Änderungsbereich wird weitestgehend als „Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung“ dargestellt. Anteilig ist ein „Biotoptyp mit hoher Bedeutung“ verzeichnet. - Karte 2 „Landschaftsbild“: Der Änderungsbereich liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Bewertung. - Karte 4 „Klima und Luft“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen. - Karte 4b „Lokalklima“: Der Änderungsbereich befindet sich in einem „Kaltluftentstehungsgebiet mittlerer Bedeutung“. - Karte 5a „Zielkonzept“: Zielkategorie Weitestgehend „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“. - Karte 5b „Biotopverbund“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen. - Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzepts“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen.
68.2	- Karte 1 „Arten und Biotope“: Der Änderungsbereich wird weitestgehend als „Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung“ dargestellt. Anteilig sind ein „Biotoptyp mit geringer Bedeutung“ sowie ein „Biotoptyp mit hoher Bedeutung“ verzeichnet. - Karte 2 „Landschaftsbild“: Der Änderungsbereich liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Bewertung. - Karte 4 „Klima und Luft“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen. - Karte 4b „Lokalklima“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen. - Karte 5a „Zielkonzept“: Zielkategorie Weitestgehend „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“. - Karte 5b „Biotopverbund“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen. - Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzepts“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen.

Landschaftsplan (LP):
Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell verfügbaren Map-Server und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

Änderungsbereich	Auswertung Landschaftsplan

68.1	- Karte 1.0: Naturraumzonen: Der Änderungsbereich befindet sich in der Landschaftseinheit 4.5 „Lübbecker Lössvorland“ sowie in der naturräumlichen Untereinheit „Wittlager Lössvorland“.
	- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Im Änderungsbereich werden anteilig „Gehölzreiche Siedlungsflächen“ verzeichnet.
	- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen.
	- Karte 2.0 „Belastung und Gefährdung von Natur und Landschaft“: Der Änderungsbereich wird anteilig als „Geplante Siedlungserweiterung“ dargestellt.
	- Karte 3 „Landschaftsentwicklung“:
	  o Anteilig werden unter Punkt 9 „Siedlungsentwicklung“ „Zielvorstellungen zur Siedlungsentwicklung“ angegeben.
	  o Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Gehölzbestände werden als „Baumreihen und Feldgehölze innerhalb bebauter Ortslagen, Hof-, Wohn- und Gewerbebereichen“ dargestellt, für die „kein Schutz anzustreben“ sind.

68.2	- Karte 1.0: Naturraumzonen: Der Änderungsbereich befindet sich in der Landschaftseinheit 4.5 „Lübbecker Lössvorland“ sowie in der naturräumlichen Untereinheit „Wittlager Lössvorland“.
	- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Im Änderungsbereich werden anteilig „Gehölzreiche Siedlungsflächen“ verzeichnet.
	- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Im Änderungsbereich befindet sich ein Naturdenkmal „ND OS 112).
	- Karte 2.0 „Belastung und Gefährdung von Natur und Landschaft“: Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen.
	- Karte 3 „Landschaftsentwicklung“:
	  o Im Änderungsbereich befindet sich ein Naturdenkmal (ND OS 112)
	  o Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Gehölzbestände werden als „Baumreihen und Feldgehölze innerhalb bebauter Ortslagen, Hof-, Wohn- und Gewerbebereichen“ dargestellt, für die „kein Schutz anzustreben“ sind.
	  o Westlich angrenzend sind „Obstbaumwiesen/-weiden in der Landschaft oder in besiedelten Bereichen, die zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern“ dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Änderungsbereich	Bestandsdaten Menschen
68.1	Die im Änderungsbereich vorhandenen Wohnbebauungen und das Gehöft haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Wohnstätte). Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist innerhalb des Änderungsbereiches mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Bezüglich des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet (IPW 2025). Diese kommt zu dem Ergebnis (S. 3): *Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.*
68.2	Die im Änderungsbereich vorhandenen Hofanlagen haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Wohnstätte). Durch die anteilige Nutzung als Ferienbauernhof liegt eine Tourismusinfrastruktur vor. Freizeitinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist innerhalb des Änderungsbereiches mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Bezüglich des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet (IPW 2025). Diese kommt zu dem Ergebnis (S. 3): *Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.*

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen
Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach V. DRACHENFELS (2021) im September 2024 durchgeführt.
Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).
Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Bestand vor Ort (Biotoptypen-Kartierung am 05.09.2024):

Änderungsbereich 68.1

2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) Wertfaktor 1,8
Angrenzend an die Einzelbäume bzw. die Allee ist im Böschungsbereich des Dammbauwerkes zur Überführung des „Brockhauser Weg“ über den Mittellandkanal beidseits eine standortgerechte Gehölzpflanzung vorhanden. Vorkommende Arten sind u.a. Robinie, Traubenkirsche, Ahorn und Hasel.

4.13/10.4. Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FG/UH) Wertfaktor 1,3
Graben östlich des „Brockhauser Weg“, dessen Böschungen durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur geprägt sind.

9.5 Artenarmes Extensivgrünland (GE) Wertfaktor 1,6
Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine von wenigen Gräsern geprägte Fläche, die aufgrund ihrer Ausprägung dem Biotoptyp artenarmes Extensivgrünland zugeordnet wird. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt hier ein mesophiles Grünland vor, welches einem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG unterliegt. Im Rahmen einer weiteren vor-Ort-Begehung im Mai 2026 konnten keine ausreichenden Kennarten in typischer Ausprägung des mesophilen Grünlands nachgewiesen werden, so dass die Einstufung als artenarmes Extensivgrünland beibehalten wird.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0 / 1,2
Der Großteil des Plangebietes wird von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Anteilig liegen Plaggeneschböden vor (Wertfaktor 1,2).

12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) Wertfaktor 1,0
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere, regelmäßig gemähte Rasenflächen von unterschiedlicher Flächengröße, die allesamt eine geringe Artenanzahl aufweisen und somit dem Biotoptyp GRA zugeordnet werden können.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HSE) Wertfaktor 2,0
Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ist ein ca. 10 Meter breites heckenartiges Siedlungsgehölz vorhanden. Dieses umgrenzt einen als Scherrasen genutzte Fläche. Vorkommende Arten sind u.a. Hainbuche, Spitzahorn, Weide, Eberesche, Hasel, Linde, Kirsche, Robinie, Rote Heckenkirsche.

12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 2,0
Entlang der von Süden kommenden Straße „Brockhauser Weg“ stehen bis zur Einmündung der Straße „Zur Friedenseiche“ westliche des „Brockhauser Weg“ mehrere Einzelbäume und östlich ein Einzelbaum.

12.4.2a Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) Wertfaktor 2,0
Nördlich der Einmündung der Straße „Zur Friedenseiche“ stehen beidseits des „Brockhauser Weg“ Einzelbäume, welche der Straße in diesem Abschnitt einen Alleecharakter geben und somit dem Biotoptyp 2.13.3 zugeordnet werden.

12.4.2b Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) Wertfaktor 1,8
Entlang der Straße „Zur Friedenseiche“ befindet sich innerhalb einer Scherrasenfläche eine Baumreihe aus fünf Apfelbäumen.

12.6.3 Hausgarten mit Großbäumen (PHG) Wertfaktor 1,8
Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein durch Großbäume geprägter Hausgarten.

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) Wertfaktor 1,0
Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Flächen vorhanden, die dem Biotoptyp 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten zugeordnet werden können.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

13.7.2 Einzelhausgebiet (OEL) Wertfaktor 0,0

13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL) Wertfaktor 0,0
Hierbei handelt es sich um eine (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstelle, welche nun in erster Linie als Wohngebäude genutzt wird.

Angrenzende Bereiche:
Das nähere und weitere Umfeld wird vor allem von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen. Südlich in geringer Entfernung liegt der „Mittellandkanal“.

Änderungsbereich 68.2

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 2,0
Hierbei handelt es sich um eine im östlichen Plangebiet in Ost-West-Richtung verlaufende Heckenstruktur. Vorkommende Arten sind u.a. Eiche, Birke und Kastanie.

2.13.1 Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) Wertfaktor 1,8
Hierbei handelt es sich um eine einzelnstehende Birne innerhalb einer größeren Grünlandfläche im nördlichen Plangebiet.

2.16.1 Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) Wertfaktor 1,6
Mit diesem Biotoptyp wird eine kleiner in das Plangebiet ragender Teile einer westlich vorhandenen Gehölzpflanzung erfasst. Vorkommende Arten sind u.a. Pfaffenhütchen, Eiche, Brombeere und Brennnessel.

4.13/10.4. Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FG/UH) Wertfaktor 1,3
Entlang der im nördlichen Plangebiet verlaufenden Straße („Brockhauser Weg“) befindet sich im südlichen Straßenseitenraum ein Entwässerungsgraben, dessen Böschungen durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur geprägt sind.

9.5. Artenarmes Extensivgrünland (GE) Wertfaktor 1,6
Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere, zum Teil beweidete Grünlandflächen, die dem Biotoptyp artenarmes Extensivgrünland zugeordnet werden. Diese Grünländer befinden sich mittig sowie am nördlichen Rand des Plangebietes. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt beim „mittigen“ Grünland ein mesophiles Grünland vor, welches einem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG unterliegt. Im Rahmen einer weiteren vor-Ort-Begehung im Mai 2026 konnten keine ausreichenden Kennarten in typischer Ausprägung des mesophilen Grünlands nachgewiesen werden, so dass die Einstufung als artenarmes Extensivgrünland beibehalten wird.

9.6. Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,3
Im nordwestlichen sowie westlichen Teil des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

9.8. Sonstige Weidefläche (GW) Wertfaktor 1,3
Hierbei handelt es sich um eine größere teilweise sehr intensiv beweidete Fläche im südöstlichen Plangebiet.

10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wertfaktor 1,5
Mit diesem Biotoptyp wird eine von Gräsern und Stauden dominierte Fläche zwischen zwei Stallungen im Osten des Plangebietes erfasst.

11.5. Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) Wertfaktor 1,0
Hiermit wird eine unversiegelte Fläche zur Lagerung von Heuballen erfasst.

12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) Wertfaktor 1,0
Innerhalb des Plangebietes sind mehrere zum Teil recht große Scherrasenflächen vorhanden.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) Wertfaktor 2,0
Im Süden des Plangebietes befindet sich ein größerer Gehölzbestand, bestehend aus u.a. Eiche, Ahorn, Pfaffenhütchen, Eibe, Holunder, Buchsbaum.

12.4.1a Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 2,0
Hierbei handelt es sich um eine Kastanie (BHD ca. 100 cm) und eine Eiche (BHD ca. 80 cm) im Bereich einer Hofeinfahrt.

12.4.1b Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 1,8
Hierbei handelt es sich um drei kleinere Apfelbäume im Bereich einer Stallanlage.

12.4.2a Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) Wertfaktor 2,0
Hierbei handelt es sich um eine aus Eichen bestehende Baumreihe entlang ein Hofzufahrt. Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser von 60 bis 100 cm auf.

12.4.2b Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) Wertfaktor 1,8
Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Baumreihe entlang einer Hofzufahrt. Bei den Bäumen handelt es sich um Schwedische Mehlbeeren mit einem Brusthöhendurchmesser von 20 bis 30 cm.

12.6.2 Obst- und Gemüsegarten (PHO) Wertfaktor 1,0
Mit diesem Biotoptyp wird eine als Gemüse bzw. Obstgarten genutzte Fläche im nördlichen Plangebiet erfasst.

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) Wertfaktor 1,0
Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Hausgärten, die aufgrund ihrer Gestaltung diesem Biotoptyp zugeordnet werden können.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

13.2.1 Lagerplatz (OFL) Wertfaktor 0,0

13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL) Wertfaktor 0,0
Innerhalb des Plangebietes sind drei Hofstellen vorhanden, die zum Teil landwirtschaftlich zum Teil als Ferienbauernhof genutzt werden.

13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) Wertfaktor 0,0
Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Stallanlage, bestehend aus drei Stallungen sowie einem weiteren Nebengebäude.

Angrenzende Bereiche:
Das nähere und weitere Umfeld wird vor allem von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt. Während der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von gefährdeten Arten der Roten Listen.

Innerhalb des Plangebietes kommen mit den Strauch-Baumhecken (Biotoptyp 2.10.2 – HFM), den Baumgruppen (Biotoptyp 2.13.1 – HBE), den artenarmen Extensiv- bzw. Intensivgrünländern (Biotoptyp 9.5 – GE / 9.6 – GI), den Baumgruppen des Siedlungsbereichs (Biotoptyp 12.4.1 – HEB) sowie den Alleen/Baumreihen des Siedlungsbereichs (Biotoptyp 12.4.2 – HEA) Biotoptypen vor, die nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2024) als gefährdete Biotoptypen einzustufen sind („gefährdet bzw. beeinträchtigt"; RL-Status 3).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich etwa 40 m nordwestlich bzw. 190 m östlich des Änderungsbereiches 68.1 ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/3; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: lokale Bedeutung). Der Änderungsbereich 68.2 ragt im Nordwesten sowie im westlichen und südlichen Randbereich in diesen Bereich hinein. Im Zuge einer Ortsbegehung im September 2024 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Die vorhandenen Biotoptypen (landwirtschaftliche Nutzflächen in Orts(rand)lage, Siedlungsflächen etc.) stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Orts(rand)lage mit den sowohl innerhalb des Plangebietes als auch daran angrenzend vorhandenen Nutzungen (Wohnbebauungen, Straßen/Wege etc.) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere, Kollisionsgefahr usw.). Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Lage und den gegebenen Vorbelastungen nicht zwingend zu erwarten. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialabschätzung zur Beurteilung des potentiell betroffenen Artenspektrums statt. Demnach sind im Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen, neben der Artgruppe der europäischen Brutvögel, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Im Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kapitel 11.4) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen benannt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:
Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung[3] liefert folgende Ergebnisse für die jeweiligen Änderungsbereiche:

Änderungsbereich	Auswertung Map-Server
68.1	Von der Planung sind keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen. Ca. 240 m westlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rottwald (Wald östlich der Hunte)“ (Kennzeichen: LSG OS 00043). In ca. 490 m nördlicher Entfernung liegt das Naturdenkmal „5 Eichen“ (Kennzeichen: ND OS 00012). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung sind für den Änderungsbereich nicht unmittelbar dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich nur wenige m nordöstlich des Änderungsbereiches. Dabei handelt es sich um ein für die Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/3; Status offen; Bewertung 2006: lokal).
68.2	Im Änderungsbereich liegt das Naturdenkmal „5 Eichen“ (Kennzeichen: ND OS 00012). Ca. 440 m südwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rottwald (Wald östlich der Hunte)“ (Kennzeichen: LSG OS 00043). Im Nordwesten sowie am westlichen und südwestlichen Randbereich wird ein für die Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet:3616.3/3; Status offen; Bewertung 2006: lokal) dargestellt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung sind für den Änderungsbereich nicht dargestellt.

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück
Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Kartenserver der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

[3] NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.02.2025 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Änderungsbereich	Bestandsdaten Fläche
68.1	Mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland), den Scherrasen sowie den Ziergärten liegen unversiegelte Bereiche vor. Versiegelte Flächen zeigen sich in Form von Straßen, Wohnhäusern sowie eines (ehemaligen) Gehöfts vor, welches nun als Wohngebäude genutzt wird.
68.2	Mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland, Weidefläche), der halbruderalen Gras- und Staudenflur, den Scherrasen, dem Obst- und Gemüsegarten sowie den Ziergärten liegen unversiegelte Bereiche vor. Versiegelte Flächen zeigen sich in Form von Straßen, eines Lagerplatzes, von drei Hofstellen sowie einer Stallanlage.

Boden

Änderungsbereich	Bestandsdaten Boden
68.1	Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2025 a)[4] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für den Änderungsbereich die Bodentypen „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde“ sowie „Mittlere Gley-Parabraunerde“ ausgewiesen sind. Der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 b)[5] des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ (Plaggenesch) sowie „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell bedeutsam einzustufen. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2025 c)[6] wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „äußerst hoch“ (Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde) bzw. „hoch“ (Mittlere Gley-Parabraunerde) eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Änderungsbereiches eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine mittlere (Osten) bzw. hohe (Westen) standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 d)[7]. Im NIBIS®-KARTENSERVER (2025 e)[8] werden für den Änderungsbereich keine Altlasten dargestellt.
68.2	Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2025 a)[9] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für den Änderungsbereich der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von

[4] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[5] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[6] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[7] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[8] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

[9] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Änderungsbereich	Bestandsdaten Boden
	Parabraunerde“ ausgewiesen ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 b)[10] des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ (Plaggenesch) sowie „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell bedeutsam einzustufen. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2025 c)[11] wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „äußerst hoch“ (Osten) bzw. „sehr hoch“ (Westen) eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Änderungsbereiches eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 d)[12]. Im NIBIS®-KARTENSERVER (2025 e)[13] werden für den Änderungsbereich keine Altlasten dargestellt.

Wasser

Änderungsbereich	Bestandsdaten Wasser
68.1	Oberflächengewässer: Im Süden befindet sich ein Entwässerungsgraben. Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2025 f)[14] lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Änderungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei weitestgehend >150-200 mm/a, anteilig bei >100-150 mm/a sowie 0-50 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 g)[15], woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie Risikogebiete außerhalb von ÜSG vorhanden.
68.2	Oberflächengewässer: Im Norden befindet sich ein Entwässerungsgraben. Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2025 f)[16] lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Änderungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei weitestgehend >250-300 mm/a, anteilig

[10] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[11] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[12] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[13] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[14] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[15] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
[16] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Änderungsbereich	Bestandsdaten Wasser
	bei >150-200 mm/a sowie >100-150 mm/a. Somit liegt anteilig ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird weitestgehend als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2025 g)[17], woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Am nordwestlichen Randbereich wird diese mit „gering“ verzeichnet. Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie Risikogebiete außerhalb von ÜSG vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Änderungsbereich	Bestandsdaten Klima und Luft
68.1	Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Brockhausen. Der konkrete Planbereich besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland). Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Bei dem Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch um keinen thermisch belasteten Siedlungsbereich. Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen (Einzelbäume/ Baumgruppen, Alleen, standortgerechte Gehölzbestände, Siedlungsgehölze, Großbäume im Hausgarten) dienen einer gewissen Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.
68.2	Der Änderungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage von Brockhausen. Der konkrete Planbereich besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland, Weidefläche). Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Bei dem Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch um keinen thermisch belasteten Siedlungsbereich. Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen (Strauch-Baumhecke, Einzelbäume/ Baumgruppen, Alleen,

[17] NIBIS®-KARTENSERVER (2025 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Änderungsbereich	Bestandsdaten Klima und Luft
	standortgerechte Gehölzpflanzung, Siedlungsgehölze) dienen einer gewissen Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Änderungsbereich	Bestandsdaten Landschaft
68.1	Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bewertung. Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente im Änderungsbereich liegen insbesondere mit den (alten) Gehölzen, den Alleen sowie den Großbäumen im Haugarten vor. Durch die vorhandenen Bebauungen (Wohnbau, Straßen) besteht teils bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Änderungsbereich aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine mittlere Bedeutung zukommt.
68.2	Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bewertung. Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente im Änderungsbereich liegen insbesondere mit den (alten) Gehölzen, der Strauch-Baumhecke sowie den Alleen vor. Durch die vorhandenen Bebauungen (Lagerplatz, Straßen, Stallanlage) besteht teils bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Änderungsbereich aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine mittlere Bedeutung zukommt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Änderungsbereich	Bestandsdaten Kultur- und sonstige Sachgüter
68.1	Bei den im Änderungsbereich vorliegendem Plaggenesch handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Die Wohn-/Landwirtschaftsgebäude einschließlich Nebenanlagen stellen sonstige Sachgüter dar.
68.2	Bei den im Änderungsbereich vorliegendem Plaggenesch handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Die Wohn-/Landwirtschaftsgebäude einschließlich Nebenanlagen stellen sonstige Sachgüter dar.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Änderungsbereich	Wechselwirkungen
68.1	Im Änderungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.
68.2	Im Änderungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Änderungsbereich	Bestandsdaten Europäisches Netz – Natura 2000
68.1	In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Obere Hunte“; 3616-301) befindet sich ca. 1,8 km südöstlich des Änderungsbereiches.
68.2	In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „FFH-Gebiet „Obere Hunte“; 3616-301“) befindet sich ca. 2,2 km südöstlich des Änderungsbereiches.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Änderungsbereich	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
68.1	Im Änderungsbereich findet derzeit überwiegend eine landwirtschaftliche sowie gewerbliche Nutzung statt. Es gibt keine Relevanz bezüglich vom Änderungsbereich ausgehenden Unfällen. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.
68.2	Im Änderungsbereich findet derzeit überwiegend eine landwirtschaftliche sowie gewerbliche Nutzung statt. Es gibt keine Relevanz bezüglich vom

	Änderungsbereich ausgehenden Unfällen. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Auswirkungsprognose basiert auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Ebene der Bauleitplanung und dieser stellt die zukünftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes dar. Konkretere, detailliertere planerische Festsetzungen werden auf dieser Ebene nicht getroffen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Daher erfolgt die vorliegende Auswirkungsprognose für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die geplante Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch aufragende Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag
Betriebsbedingte Wirkungen
Bezüglich des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet (IPW 2025). Die Berechnungen haben ergeben, dass die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich ist.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) gelten auf dieser Planungsebene nicht als definitiv gesetzt. Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur bedingt detaillierte Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Schaffung von Wohn- und Mischbauflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten,

die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.
Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.
Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.
Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche gewerbliche Immissionen wirken auf die Änderungsbereiche nicht ein.
Durch die Ortslage Brockhausen verläuft die Kreisstraße 403 (Brockhauser Weg).
Von der Verkehrsanlage gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

Bezüglich des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet (IPW 2025). Diese kommt zu dem Ergebnis (S. 3):
Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar.

Änderungsbereich	Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen
68.1	Hier ist vor allem die mögliche Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Acker) sowie kleinflächiger Strauchbestände zu nennen. Ggf. sind auch Hausgärten sowie (vereinzelte) Gehölzbestände betroffen. Eine konkrete Betroffenheit kann erst im nachgelagerten Verfahren (B-Plan, Einzelgenehmigung) geklärt werden.
68.2	Hier ist vor allem die mögliche Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Weidefläche, Acker) zu nennen. Ggf. sind auch Hausgärten sowie (vereinzelte) Gehölzbestände betroffen. Eine konkrete Betroffenheit kann erst im nachgelagerten Verfahren (B-Plan, Einzelgenehmigung) geklärt werden.

Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an diesen Stellen vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Orts(rand)lage und der bereits vorhandenen Nutzungen um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der

Planung von den bestehenden Nutzungen (Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen) aus nur geringfügig ausdehnen bzw. innerhalb des Plangebietes verdichten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Änderungsbereich	Zusammenfassende Auswirkungsprognose
68.1	Von der Planung sind voraussichtlich Biotoptypen betroffen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Wertfaktor 1,6 bis 2,5) und „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) gelten. Inwieweit diese Bereiche dann tatsächlich betroffen sein werden, kann erst auf der Ebene des nachgelagerten Verfahrens (Bebauungsplan, Baugenehmigung) beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Grünland- und Ackerflächen und ggf. Hausgärten und (vereinzelten) Gehölzbeständen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Die Planung führt nach derzeitigem Wissenstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0, 1, oder 2. Schutzgebiete oder -objekte nach NNatSchG bzw. BNatSchG sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Die derzeitige Abschätzung zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisgründe vorliegen. Eine Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst kann erst auf der nachgelagerten Ebene (Bebauungsplan, Baugenehmigung) beurteilt werden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass nach derzeitiger Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.
68.2	Von der Planung sind voraussichtlich Biotoptypen betroffen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Wertfaktor 1,6 bis 2,5) und „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) gelten. Inwieweit diese Bereiche dann tatsächlich betroffen sein werden, kann erst auf der Ebene des nachgelagerten Verfahrens (Bebauungsplan, Baugenehmigung) beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Grünland- und Ackerflächen und ggf. Hausgärten und (vereinzelten) Gehölzbeständen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Die Planung führt nach derzeitigem Wissenstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0, 1, oder 2. Schutzgebiete oder -objekte nach NNatSchG bzw. BNatSchG sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Änderungsbereich	Zusammenfassende Auswirkungsprognose
	Die derzeitige Abschätzung zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisgründe vorliegen. Eine Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst kann erst auf der nachgelagerten Ebene (Bebauungsplan, Baugenehmigung) beurteilt werden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass nach derzeitiger Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen werden, deren tatsächlicher Umfang auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht weiter konkretisiert werden kann. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
68.1	Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 3,33 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker) überprägten Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan derzeitig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und Versiegelungen von Flächen in Höhe von ca. 1,41 ha vorbereitet wird.
68.2	Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 4,70 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker) überprägten Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan derzeitig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und Versiegelungen von Flächen in Höhe von ca. 2,47 ha vorbereitet wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet wird. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
68.1	Durch die Planung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine zusätzliche Versiegelung in Höhe von ca. 1,41 ha vorbereitet. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen mit dem Plaggenesch Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf nachgeschalteten Genehmigungsebene (verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan, Baugenehmigung) über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
68.2	Durch die Planung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine zusätzliche Versiegelung in Höhe von ca. 2,47 ha vorbereitet. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen mit dem Plaggenesch Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf nachgeschalteten Genehmigungsebene (verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan. Baugenehmigung) über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
	Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf diese kann jedoch generell festgehalten werden, dass eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
68.1	Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bereiche mit einer hohen (> 250 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate. Die ordnungsgemäße wasserwirtschaftliche Entsorgung wird im Rahmen der nachgeschalteten Genehmigungsebene (verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan, Baugenehmigung) angezeigt. Allgemein ist zu sagen, dass es sich bei der geplanten Nutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Nach derzeitigem Stand sind keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erkennen.
68.2	Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen überwiegend Bereiche mit einer hohen (> 250 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit zu einer überwiegenden Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
	Die ordnungsgemäße wasserwirtschaftliche Entsorgung wird im Rahmen der nachgeschalteten Genehmigungsebene (verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan, Baugenehmigung) angezeigt. Allgemein ist zu sagen, dass es sich bei der geplanten Nutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Nach derzeitigem Stand sind keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erkennen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar.

4.2.6 Luft und Klima

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Änderungsbereich	Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen
68.1	Durch die Planung werden voraussichtlich kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen nach derzeitigem Stand keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.
68.2	Durch die Planung werden voraussichtlich kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen nach derzeitigem Stand keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Allgemein: Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkennbar.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen zum Bauablauf und etwaiger daraus resultierender baubedingter Beeinträchtigungen nicht getroffen werden. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass während der Bauphase temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen können. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
68.1	Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bewertung. Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente im Änderungsbereich liegen insbesondere mit den (alten) Gehölzen, den Alleen sowie den Großbäumen im Haugarten vor. Durch die vorhandenen Bebauungen (Wohnbau, Straßen) besteht teils bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Mit späterer Umsetzung der Planung geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Errichtung eines größeren Wohn- und Mischgebietes in einem agrarisch geprägten Raum einher, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes darstellt. Somit führt die Planung zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, auch wenn innerhalb des Änderungsbereiches bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Bebauungen (Wohnbau, Straßen) besteht. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahren) ersetzt werden.
68.2	Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bewertung. Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente im Änderungsbereich liegen insbesondere mit den (alten) Gehölzen, der Strauch-Baumhecke sowie den Alleen vor. Durch die vorhandenen Bebauungen (Lagerplatz, Straßen, Stallanlage) besteht teils bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Mit späterer Umsetzung der Planung geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Errichtung eines größeren Mischgebietes in einem agrarisch geprägten Raum einher, was

Änderungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen
	eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes darstellt. Somit führt die Planung zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, auch wenn innerhalb des Änderungsbereiches bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Bebauungen (Lagerplatz, Straßen, Stallanlage) besteht. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahren) ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Änderungsbereich	Auswirkungen
68.1	Mit dem Plaggenesch sind möglicherweise Kulturgüter betroffen. Sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.
68.2	Mit dem Plaggenesch sind möglicherweise Kulturgüter betroffen. Sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Änderungsbereich	Auswirkungen
68.1	FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nach derzeitigem Stand nicht betroffen.
68.2	FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter - Änderungsbereich 68.1

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Beeinträchtigung und/oder Verlust von weniger empfindlichen bis empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken.	I	Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Orts(rand)lage und der bereits vorhandenen Nutzungen um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung von den bestehenden Nutzungen aus nur geringfügig ausdehnen bzw. innerhalb des Plangebietes verdichten.
• **Boden:** Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in den Boden vor.	II	Die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden ist i.d.R. nicht wiederherstellbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• **Mensch:** Auf den Änderungsbereich wirkt Straßenverkehrslärm ein.	I	Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis (IPW 2025, S. 3): *Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.*
• **Mensch:** Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• **Fläche:** Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in bisher unversiegelte Flächen vor.	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
• **Wasser:** Die vorliegende Planung bereitet den Verlust von Infiltrationsraum innerhalb eines Bereiches mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate.	I	Die wasserwirtschaftlichen Belange sind auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu betrachten.
• **Wasser:** Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.		der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen nachzukommen.
• **Wasser:** Innerhalb der Änderungsbereiche besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
• **Landschaft:** Die Planung bereitet eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes vor.	II	Mit späterer Umsetzung der Planung geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Errichtung eines größeren Wohn- und Mischgebietes in einem agrarisch geprägten Raum einher, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes darstellt. Somit führt die Planung zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, auch wenn innerhalb des Änderungsbereiches bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Bebauungen (Wohnbau, Straßen) besteht. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahren) ersetzt werden.
• **Kulturgüter:** Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch-Böden handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Es liegen keine charakteristischen morphologischen Merkmale eines Plaggeneschs vor. Unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter - Änderungsbereich 68.2

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Beeinträchtigung und/oder Verlust von weniger empfindlichen bis empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
• **Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:** Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken.	I	Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Orts(rand)lage und der bereits vorhandenen Nutzungen um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung von den bestehenden Nutzungen aus nur geringfügig ausdehnen bzw. innerhalb des Plangebietes verdichten.
• **Boden:** Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in den Boden vor.	II	Die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden ist i.d.R. nicht wiederherstellbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
• **Mensch:** Auf den Änderungsbereich wirkt Straßenverkehrslärm ein.	I	Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis (IPW 2025, S. 3): *Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche*

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.
• **Mensch:** Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• **Fläche:** Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in bisher unversiegelte Flächen vor.	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
• **Wasser:** Die vorliegende Planung bereitet den anteiligen Verlust von Infiltrationsraum innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate vor.	II	Die wasserwirtschaftlichen Belange sind auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu betrachten.
• **Wasser:** Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen nachzukommen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• **Wasser:** Innerhalb der Änderungsbereiche besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
• **Landschaft:** Die Planung bereitet eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes vor.	II	Mit späterer Umsetzung der Planung geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Errichtung eines größeren Mischgebietes in einem agrarisch geprägten Raum einher, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes darstellt. Somit führt die Planung zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, auch wenn innerhalb des Änderungsbereiches bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Bebauungen (Lagerplatz, Straßen, Stallanlage) besteht. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahren) ersetzt werden.
• **Kulturgüter:** Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch-Böden handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Es liegen keine charakteristischen morphologischen Merkmale eines Plaggeneschs vor. Unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)
Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen der 68. Flächennutzungsplanänderung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.
Die schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2025) kommt zu dem Ergebnis (S. 3):
Die Berechnungen haben ergeben, dass die Ausweisung von Mischgebietsnutzungen (M) bzw. einer Wohnnutzung (W) im Bereich der geplanten Änderungsbereiche der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Brockhausen der Gemeinde Bad Essen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind - soweit erforderlich - in den für die einzelnen Änderungsbereiche aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)
Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.
Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Das Plangebiet der 68. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Ortschaft Brockhausen. Insgesamt stellen sich die vorhandenen Bebauungen in der Ortschaft Brockhausen sowie seine dazugehörigen (geplanten) Flächennutzungsplandarstellungen und Bebauungspläne als

kumulierende Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, von Infiltrationsraum und Bodenfunktionen dar.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)
Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO_2, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)
Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen
Es erfolgt - soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich - eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

<u>Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)</u>
Die geplante wohn- und mischbauliche Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende Bebauung im Plangebiet sowie im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Innerhalb des Plangebietes befinden keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung jedoch keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

<u>Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)</u>
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
Zur Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung wird darauf verwiesen, dass gem. § 32a NBauO der Einsatz von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung verpflichtend geregelt wird und diese Regelungen auch für den nachgelagerten Bebauungsplan gelten.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zielsetzung der Gemeinde ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Wohnbauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln. Ausschlaggebend dafür ist, dass durch eine Ausweisung von neuen Bauflächen im Anschluss an bestehende Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft vermieden wird.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf nachfolgender Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan) vorzusehen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Sofern ein Verlust von Gehölzbeständen und/oder Gebäuden auf nachfolgender Planungsebene nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese im Hinblick auf mögliche Funktionen als Niststandorte gebäude- und gehölzbrütender Vogelarten und Quartierfunktionen für Fledermäuse zu überprüfen. Dies kann mittels einer Potenzialanalyse mit fachkundiger Begutachtung der Gehölzstrukturen/Gebäude oder, sofern diese nicht ausreicht, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen, auf der Grundlage spezieller Artenkartierungen erfolgen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen innerhalb der Wohn- und Mischbauflächen **Wertfaktor 1,0**

Für die Wohnbauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 angenommen. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 werden 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen.

Für die Mischbauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8 angenommen. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 werden 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen.

Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Flächen für die Landwirtschaft **Wertfaktor 1,0**

Eine am südlichen Randbereich gelegene Hausgartenfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass in diesem Bereich keine Bestandsänderungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann von einem Erhalt der Hausgartenfläche ausgegangen werden, sodass die Fläche weiterhin den Wertfaktor 1,0 erhält.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein **ökologisches Defizit von 33.534 Werteinheiten (Änderungsbereich 68.1)** bzw. **38.134 Werteinheiten (Änderungsbereich 68.2)** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Im Zuge des nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan // Bauantrag) wird der Kompensationsbedarf detaillierter auf Basis der im Bebauungsplan bzw. Bauantrag getroffenen Festsetzungen ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen benannt.

Hinweis: Für den Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich Zur Friedenseiche“, dessen Geltungsbereich Bestandteil des Änderungsbereiches 68.1 ist, wird das naturschutzfachliche Kompensationsdefizit über den Kompensationspool „Ippenburg“ abgelöst.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der auf nachgelagerter Genehmigungsebene vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs[18].

Die Gemeinde Bad Essen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Die Änderungsbereiche würden bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
Mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Grundlagen für eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen geschaffen. Die Ausweisung von neuen Bauflächen erfolgt im Anschluss an bestehende Bauflächen, um eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft zu vermeiden.
Weitere über die in Kapitel 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft.

[18] Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.
Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.
Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:
Von der Darstellung der Wohn- und Mischbauflächen sind vornehmlich (intensiv genutzte) landwirtschaftliche Flächen betroffen. Für den Plangebiet bzw. die Änderungsbereiche wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Wohnbau- und Mischbauflächen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der (vorbereitende) Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) und der Verlust von Lebensraum (Schutzgut Pflanzen/Tiere) durch die Flächeninanspruchnahme. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Durchführung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen erwartet werden.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Konkrete artenschutzspezifische Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan) vorzusehen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇨ Flächenversiegelung und Flächenverbrauch
- ⇨ Flächeninanspruchnahme
- ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇨ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇨ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇨ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSCHG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.*

12. BIMSCHV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist*.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. V. (2024). *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.*

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017). *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis*. – Geofakten 31: 1-12, Hannover (LBEG).

GEMEINDE BAD ESSEN (1996). Landschaftsplan – Gemeinde Bad Essen. Stand: Juni 1996.

IPW (2025). *Flächennutzungsplan 68. Änderung. Schalltechnische Beurteilung.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2025). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. 3. Entwurf, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2023). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 2023, Osnabrück.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück*, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

NIBIS®-Kartenserver (2025a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025d). Bodenkarte 1:50.000- Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025e). Altlasten. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025f). Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA22 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIBIS®-Kartenserver (2025g). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.02.2025 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/ Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.02.2025 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2.
Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert Änderungsbereich 68.1

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen-größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächen-wert (WE)
2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	4.223	1,8*	7.601,4
4.13/10.4. Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FG/UH)	288	1,3*	374,4
9.5 Artenarmes Extensivgrünland (GE)	2.532	1,6	4.051,2
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.443	1,5	2.164,5
11.1 Acker (A)	7.280	1,0	7.280
11.1 Acker (A) - Plaggenesch	3.403	1,2	4.083,6
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)	2.439	1,0	2.439
12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HSE)	869	2,0*	1.738
12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	(905)	2,0*	1.810
12.4.2a Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	(461)	2,0*	922
12.4.2b Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	(70)	1,8*	126
12.6.3 Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	2.245	1,8	4.041
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	4.663	1,0	4.663
13.1.1 Straße (OVS)	2.019	0,0	0
13.1.7 Brücke (OVB)	33	0,0	0
13.7.2 Einzelhausgebiet (OEL)	650	0,0	0
13.8.1 Ländlich geprägtes Gebiet/Gehöft (ODL)	1.173	0,0	0
Gesamt:	**33.260**		**41.294,1**

* Eine Erhaltprüfung ist auf Ebene der nachgeschalteten Planungsebene (Bebauungsplan) vorzunehmen. Für die vorliegende FNP-Änderung wird im Sinne der Eingriffsregelung zunächst von einem Verlust ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **41.294 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen Änderungsbereich 68.1

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächenwert (WE)
Wohnbauflächen (GRZ 0,4* zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6; Gesamtfläche: 7.890 m²)			
- Versiegelung (60 %)	4.734	0,0	0
- Freiflächen (40 %)	3.156	1,0	3.156
Mischbauflächen (GRZ 0,6** zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6; Gesamtfläche: 16.520 m²)			
- Versiegelung (80 %)	13.216	0,0	0
- Freiflächen (20 %)	3.304	1,0	3.304
Straßenverkehrsflächen	7.850	0,0	0
Flächen für die Landwirtschaft	1.000	1,0	1.000
Gesamt:	**33.260**		**7.460**

* Für die innerhalb des Änderungsbereiches geplanten dargestellten Wohnbauflächen wird zur Ermittlung des Eingriffsflächenwertes in Anlehnung an Festlegungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung angenommen.

** Für die innerhalb des Änderungsbereiches geplanten dargestellten Mischbauflächen wird zur Ermittlung des Eingriffsflächenwertes in Anlehnung an Festlegungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung angenommen.

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **7.460 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits Änderungsbereich 68.1

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
41.294 WE	**-**	**7.760 WE**	**=**	**33.534 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 68.1 - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **33.534 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Eingriffsflächenwert Änderungsbereich 68.2

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen-größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächen-wert (WE)
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	687	2,0*	1.374
2.13.1 Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	(19)	1,8*	34,2
2.16.1 Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	6	1,6*	9,6
4.13/10.4. Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FG/UH)	154	1,3*	200,2
9.5 Artenarmes Extensivgrünland (GE)	13.502	1,6	21.603,2
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2.065	1,3	2.684,5
9.8 Sonstige Weidefläche	2.377	1,3	3.090,1
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	283	1,5	424,5
11.5 Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	288	1,0	288
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)	1.556	1,0	1.556
12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HSE)	1.264	2,0*	2.528
12.4.1a Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	(103)	2,0*	206
12.4.1b Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	(59)	1,8*	106,2
12.4.2a Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	(551)	2,0*	1.102
12.4.2b Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	(249)	1,8*	448,2
12.6.2 Obst- und Gemüsegarten (PHO)	760	1,0	760
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	11.120	1,0	11.120
13.1.1 Straße (OVS)	1.426	0,0	0
13.2.1 Lagerplatz (OFL)	1.503	0,0	0
13.8.1 Ländlich geprägtes Gebiet/Gehöft (ODL)	8.674	0,0	0
13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage	1.295	0,0	0
Gesamt:	**48.959**		**47.534,7**

* Eine Erhaltprüfung ist auf Ebene der nachgeschalteten Planungsebene (Bebauungsplan) vorzunehmen. Für die vorliegende FNP-Änderung wird im Sinne der Eingriffsregelung zunächst von einem Verlust ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **47.535 Werteinheiten**.

11.3.5 Maßnahmen Änderungsbereich 68.2

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächenwert (WE)
Mischbauflächen (GRZ 0,6* zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8; Gesamtfläche: 46.960 m²)			
- Versiegelung (80 %)	37.568	0,0	0
- Freiflächen (20 %)	9.392	1,0	9.392
Gesamt:	**46.960**		**9.392**

* Für die innerhalb des Änderungsbereiches geplanten dargestellten Mischbauflächen wird zur Ermittlung des Eingriffsflächenwertes in Anlehnung an Festlegungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung angenommen.

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **9.392 Werteinheiten** erzielt.

11.3.6 Ermittlung des Kompensationsdefizits Änderungsbereich 68.2

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
47.535 WE	**-**	**9.392 WE**	**=**	**38.134 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 68.2 - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **38.134 Werteinheiten** besteht.

11.3.7 Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Änderungsbereiche

Im Zuge des nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan // Bauantrag) wird der Kompensationsbedarf detaillierter auf Basis der im Bebauungsplan bzw. im Bauantrag getroffenen Festsetzungen ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen benannt.

Hinweis: Für den Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich Zur Friedenseiche“, dessen Geltungsbereich Bestandteil des Änderungsbereiches 68.1 ist, wird das naturschutzfachliche Kompensationsdefizit über den Kompensationspool „Ippenburg“ abgelöst.

11.4 Artenschutzbeitrag (ASB)

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.
Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.
Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG[19] erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.[20]

Europäische Vogelarten -besonders u. z. T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

[19] In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
[20] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.
Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.
Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

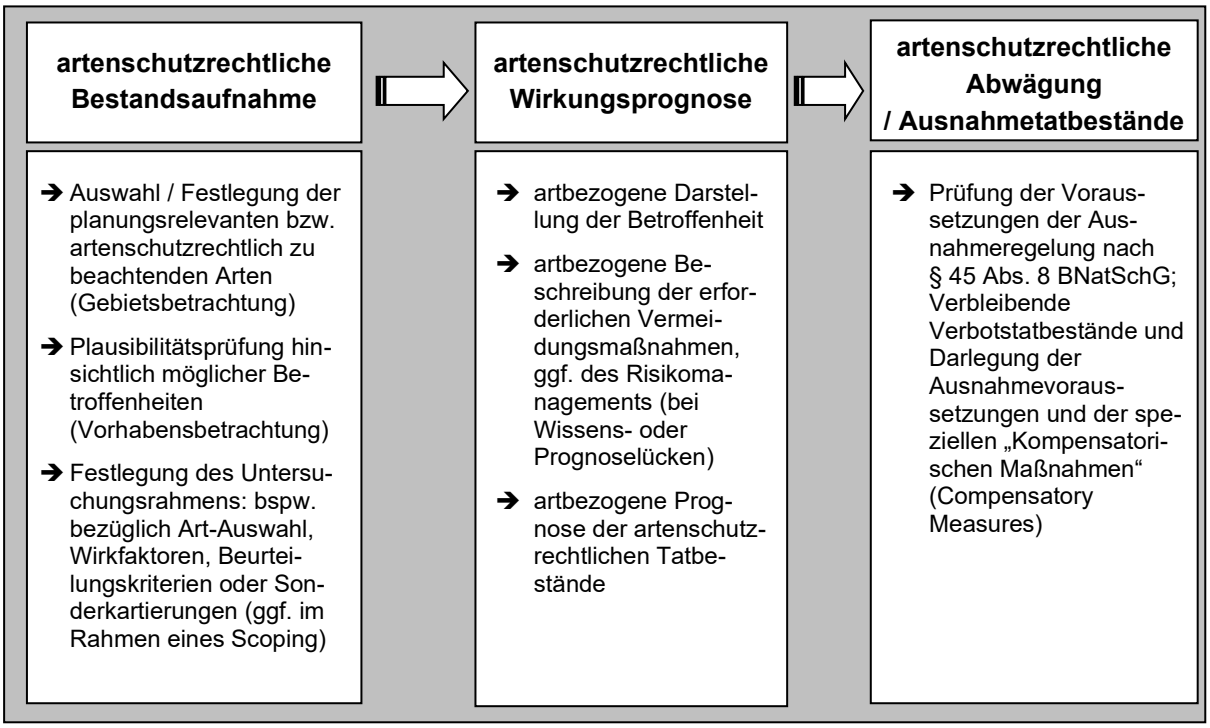

11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Bereich der Ortslage Brockhausen und besteht aus zwei Teilflächen (Änderungsbereich 68.1 und 68.2).

Der Änderungsbereich 68.1 liegt im Süden der Ortslage Brockhausen und befindet sich westlich sowie östlich des „Brockhauser Weges“. Entlang des „Brockhauser Weges“ stockt eine Allee bzw. Baumreihe, weiterhin sind die Böschungsbereiche mit einem Gehölzbestand u. a. aus Ahorn, Hasel, Robinie und Traubenkirsche bestockt. Am östlichen Böschungsfuß liegt ein Entwässerungsgraben, dessen Böschungen durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur geprägt sind. Auf der Westseite des „Brockhauser Weges“ liegen eine intensiv genutzte Ackerfläche und Teile von Hausgärten innerhalb des Änderungsbereiches. Östlich des „Brockhauser Weges“ lassen sich eine kleinere Grünlandfläche und eine weitere intensiv genutzte Ackerfläche, ein Wohnhaus und eine landwirtschaftliche Hofstelle, die in erster Linie als Wohngebäude genutzt wird, inkl. dazugehöriger Gartenflächen mit Baumbestand, Scherrasenflächen etc. finden. Am nördlichen Rand der Hofstelle stocken zwei ältere Einzelbäume (Walnuss und Kiefer). Im östlichen Bereich des Änderungsbereiches befindet sich ein durch Großbäume geprägter Hausgarten. Eine östlich gelegene, regelmäßig gemähte Rasenfläche (Scherrasen) wird von einer linearen Gehölzstruktur eingefasst, die u. a. aus Hainbuche, Spitzahorn, Weide, Eberesche, Hasel, Linde, Kirsche, Robinie oder Roter Heckenkirsche besteht. Entlang der Straße „Zur Friedenseiche“ stockt eine Obstbaumreihe.

Unmittelbar nördlich, (süd-)westlich und östlich des Änderungsbereiches 68.1 befinden sich weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke inkl. dazugehöriger Gartenflächen. Südlich verläuft der Mittellandkanal in Ost-West-Richtung. Östlich des Änderungsbereiches liegen darüber hinaus von Gehölzbeständen und Wohngrundstücken eingefasste landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Änderungsbereich 68.2 weist drei Hofstellen auf, die zum Teil landwirtschaftlich und zum Teil als Ferienbauernhof genutzt werden. Neben dazugehörigen Ziergärten oder Rasenflächen sowie einer Stallanlage mit drei Stallungen lässt sich eine als Gemüse- bzw. Obstgarten genutzte Fläche finden. Die Flächen zwischen den Hofstellen werden v. a. von verschiedenen, tlw. (intensiv) beweideten Grünlandflächen, Straßen/Wegen sowie von eingestreuten Einzelbäumen bzw. Baumreihen eingenommen. Eine aus Eichen bestehende Baumreihe entlang einer Hofzufahrt weist Brusthöhendurchmesser (BHD) von 60 bis 100 cm auf, im Bereich einer anderen Hofeinfahrt stocken eine alte Kastanie (BHD ca. 100 cm) und eine alte Eiche (BHD ca. 80 cm). Weiterhin befindet sich südlich der Stallanlage eine Hecke, ganz im Südosten des Änderungsbereiches ein größerer Gehölzbestand u. a. aus Ahorn, Buchsbaum, Eibe, Eiche, Holunder und Pfaffenhütchen. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein Entwässerungsgraben im Straßenseitenraum, dessen Böschungen durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur geprägt sind.

In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich 68.2 an. Die Flächen (nord-)östlich und weiter südlich des Änderungsbereiches werden von weiteren bebauten Flächen der Ortslage Brockhausen eingenommen.

Die Orts(rand)lage mit den sowohl innerhalb des Plangebietes als auch daran angrenzend vorhandenen Nutzungen (Wohnbebauungen, Straßen/Wege etc.) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere, Kollisionsgefahr usw.).

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung[21] weist darauf hin, dass im Änderungsbereich 68.1 und unmittelbar daran angrenzend keine avifaunistisch und sonstigen für die Fauna wertvollen Bereiche vorhanden sind. Etwa 40 m nordwestlich bzw. 190 m östlich des Änderungsbereiches 68.1 befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/3; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: lokale Bedeutung). Der Änderungsbereich 68.2 ragt im Nordwesten sowie im westlichen und südlichen Randbereich in diesen Bereich hinein. Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen keine weiteren avifaunistisch und sonstigen für die Fauna wertvollen Bereiche ausgewiesen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage einer Relevanzprüfung potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgte am 05.09.2024 eine Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung.

[21] Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 17.11.2025 www.umweltkarten-niedersachsen.de

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[22] (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz[23] sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	**Schutzstatus**	**Potentielles Vorkommen im Plangebiet**
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Ein Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäuden und ggf. in älteren Gehölzen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung vorhanden. Evtl. Nutzung des Plangebietes als Teil-Nahrungshabitat. **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen**
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020[24])
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Konkrete Daten liegen nicht vor. Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote sind innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen vorhanden. **Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen**
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im Raum
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	

22 NLWKN, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.
23 NLWKN, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.
24 ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V*. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Kammmolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, *Dytiscus latissimus*	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen nicht zu erwarten
Großer Eichenbock/ Heldbock, *Cerambyx cerdo*	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen); Vorkommen nicht zu erwarten
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen. Die Darstellung des „Brockhauser Weges“ als Hauptverkehrsstraße wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die planerischen Grundlagen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung gelegt werden, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen) weiter konkretisiert werden. Der Umfang bspw. an in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen ist daher auf der vorliegenden Planungsebene nicht bekannt. Den Angaben der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zufolge sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 15 bis 20 neue Baugrundstücke geschaffen werden.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der Orts(rand)lage und der vorhandenen Nutzungen bereits vorbelastet (optische Störreize durch Bewegung/Licht, Lärm/Geräusche usw.).

Anlagebedingt ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Wesentlichen von einer Überplanung verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen (Grünland- und Ackerflächen) auszugehen, die sich zwischen bereits baulich genutzten Flächen befinden. Ggf. könnten auch Teile der vorhandenen Hausgärten und vorhandener Gehölzbestände tlw. mit Altbaumbestand betroffen sein. Hinsichtlich der Gehölzbestände entlang des „Brockhauser Weges“ wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb der Straßenparzelle erhalten bleiben. Von einer Überplanung des Gebäudebestandes wird nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht ausgegangen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Orts(rand)lage und der bereits vorhandenen Nutzungen um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung von den bestehenden Nutzungen (Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen) aus nur geringfügig ausdehnen bzw. innerhalb des Plangebietes verdichten.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Die im Plangebiet und seinem Umfeld gelegenen Gebäude und älteren Gehölzbestände, sofern Baumhöhlungen mit ausreichendem Volumen vorhanden sind, weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) für Fledermäuse auf. Darüber hinaus könnten die Gehölzbestände und sonstigen Frei-/Grünflächen innerhalb des Plangebietes zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten, in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen, ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der im Verhältnis zu Fledermaus-Aktionsräumen relativ geringen Größe dieser Flächen sowie unter Berücksichtigung der im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld verbleibenden Habitatstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um essentielle Teilhabitate für Fledermausarten handelt. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes, sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010)[25]. Dies dürfte bei der vorliegenden Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht der Fall sein.

Hinsichtlich des Gebäudebestandes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass dieser erhalten bleiben kann. Sofern ein Verlust von Gehölzbeständen und/oder Gebäuden auf nachfolgender Planungsebene (Aufstellung von Bebauungsplänen) nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese im Hinblick auf mögliche Quartierfunktionen für Fledermäuse zu überprüfen. Dies kann mittels einer Potenzialanalyse mit fachkundiger Begutachtung der Gehölzstrukturen/Gebäude oder, sofern diese nicht ausreicht, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen, auf der Grundlage spezieller Artenkartierungen erfolgen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

<u>Fazit:</u>

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse mittels Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgewendet werden kann. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

[25] LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

11.4.3.2 Europäische Vogelarten

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz". Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz" erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)[26] und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)[27]. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. „*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen … ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden*." (NLSTBV 2011)[28].

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung[29] befindet sich etwa 40 m nordwestlich bzw. 190 m östlich des Änderungsbereiches 68.1 ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/3; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006: lokale Bedeutung). Der Änderungsbereich 68.2 ragt im Nordwesten sowie im westlichen und südlichen Randbereich in diesen Bereich hinein. Konkrete Daten zu diesem Gebiet liegen nicht vor.

Im Rahmen einer einmaligen Ortsbegehung wurden im Plangebiet und unmittelbar angrenzend keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt. Auf den in Anspruch genommenen Offenlandflächen sind aufgrund der geringen Größe und der Gebietskulisse durch umliegende bzw. angrenzende Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölzbestände) in Kombination mit den bereits vorhandenen betriebsbedingten Störfaktoren (Vorbelastung durch Wohnnutzungen und Verkehrsflächen etc., Wegenutzung bspw. durch Spaziergänger mit Hunden) sowie einem erhöhten Prädationsrisiko (zahlreiche Ansitzmöglichkeiten für Prädatoren v. a. in Gehölzen; zudem wahrscheinlich auch Hauskatzen-Vorkommen aufgrund der Orts(rand)lage) keine Brutvorkommen von gefährdeten charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur wie z. B. Feldlerche oder Kiebitz zu erwarten. Die Gebäudebestände wie landwirtschaftliche Hofstellen können einen potentiellen Niststandort für

---

[26] ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

[27] Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter in der Regel Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

[28] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

[29] Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 17.11.2025 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

gebäudebrütende Vogelarten wie Rauchschwalbe oder Schleiereule, ältere Bäume bei Vorhandensein ausreichend großer Höhlungen einen potentiellen Niststandort von Höhlenbrütern wie Star oder Trauerschnäpper darstellen. Innerhalb der Garten-/Gehölzflächen sind darüber hinaus Brutvorkommen weiterer Arten wie dem Bluthänfling möglich, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Ortsbegehung und allgemeiner Artenkenntnisse sind innerhalb des Plangebietes und daran angrenzender Siedlungsbereiche Brutvorkommen folgender Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ als möglich anzusehen:

Erläuterungen zur folgenden Liste:

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie;

Bundesnaturschutzgesetz: **§§** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; H = Rote Liste-Status in **D**eutschland (RYSLAVY et al. 2020)[30] / **N**iedersachsen / Region **H**ügel- und Bergland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)[31]: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Artname	Schutz-status	Rote-Liste-Status		
		D	N	H
Bluthänfling		3	3	3
Gartengrasmücke		*	3	3
Mehlschwalbe		3	3	3
Rauchschwalbe		V	3	3
Schleiereule	§§	*	V	V
Star		3	3	3
Steinkauz	§§	V	3	1
Trauerschnäpper		3	3	3
Turmfalke	§§	*	V	V

Innerhalb der (weiteren) Umgebung des Plangebietes sind zudem prinzipiell Vorkommen von weiteren Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ möglich, die auf den überplanten Flächen innerhalb des Plangebietes z. T. auch als Nahrungsgast (potentielles Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung) auftreten könnten (z. B. Grünspecht, Mäusebussard).

Die Siedlungsflächen innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes mit Gebäuden, Gehölzbeständen und sonstigen Vegetationsstrukturen können darüber hinaus grundsätzlich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von verschiedenen verbreiteten Vogelarten mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren fungieren, die auch im Bereich der Siedlungen (Gärten, Parkanlagen etc.) und ihrer Randbereiche vorkommen. Zu nennen sind (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig oder Zilpzalp. Auch diese ungefährdeten Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ sind als europäische Vogelarten geschützt.

[30] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

[31] KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021.* Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand im Wesentlichen zu einer Inanspruchnahme verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ggf. könnten auch Teile der vorhandenen Hausgärten und vorhandener Gehölzbestände tlw. mit Altbaumbestand betroffen sein. Von einer Überplanung des Gebäudebestandes wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ausgegangen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen müssen Gehölzrodungen/Baumfällungen und die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (Orts(rand)lage und mit entsprechenden Vorbelastungen des Plangebietes) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist im Wesentlichen von einer Überplanung verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen (Grünland- und Ackerflächen) auszugehen, die kein Potenzial für Brutvorkommen von gefährdeten (= Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“) charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur aufweisen. Ggf. könnten auch Teile der vorhandenen Hausgärten und vorhandener Gehölzbestände tlw. mit Altbaumbestand betroffen sein. Von einer Überplanung des Gebäudebestandes wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen. Sofern ein Verlust von Gehölzbeständen und/oder Gebäuden auf nachfolgender Planungsebene (Aufstellung von Bebauungsplänen) nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese im Hinblick auf mögliche Funktionen als Niststandorte gebäude- und gehölzbrütender Vogelarten zu überprüfen. Dies kann mittels einer Potenzialanalyse mit fachkundiger Begutachtung der Gehölzstrukturen/Gebäude oder, sofern diese nicht ausreicht, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen, auf der Grundlage spezieller Artenkartierungen erfolgen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes ggf. gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust

bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010)[32]. Vor dem Hintergrund der bestehenden Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Plangebietes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz" lässt sich festhalten, dass auf den überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen selbst keine besonderen Brutvorkommen zu erwarten sind, der weitaus größte Teil dieser Flächen kann evtl. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Sofern – insbesondere durch die ggf. erfolgende Überplanung von Teilen der Hausgärten, Gehölzbestände oder sonstiger Strukturen – Niststandorte betroffen sein sollten, kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie ggf. innerhalb des Plangebietes, bspw. im Bereich neu geschaffener Hausgärten etc.). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel mittels Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgewendet werden kann. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

11.4.4 Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung von gemischten Bauflächen, Wohnbauflächen und einer Hauptverkehrsstraße vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die planerischen Grundlagen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung gelegt werden, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen) weiter konkretisiert werden. Der Umfang bspw. an in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen ist daher auf der vorliegenden Planungsebene nicht bekannt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist im Wesentlichen von einer Überplanung verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen (Grünland- und Ackerflächen) auszugehen, die sich zwischen bereits baulich genutzten Flächen befinden. Ggf. könnten auch Teile der vorhandenen Hausgärten und vorhandener Gehölzbestände tlw. mit Altbaumbestand betroffen sein. Von einer Überplanung des Gebäudebestandes wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Relevanzprüfung potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer

[32] LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan) vorzusehen. Sofern ein Verlust von Gehölzbeständen und/oder Gebäuden auf nachfolgender Planungsebene nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese im Hinblick auf mögliche Funktionen als Niststandorte gebäude- und gehölzbrütender Vogelarten und Quartierfunktionen für Fledermäuse zu überprüfen. Dies kann mittels einer Potenzialanalyse mit fachkundiger Begutachtung der Gehölzstrukturen/Gebäude oder, sofern diese nicht ausreicht, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen, auf der Grundlage spezieller Artenkartierungen erfolgen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

Änderungsbereich 68.1

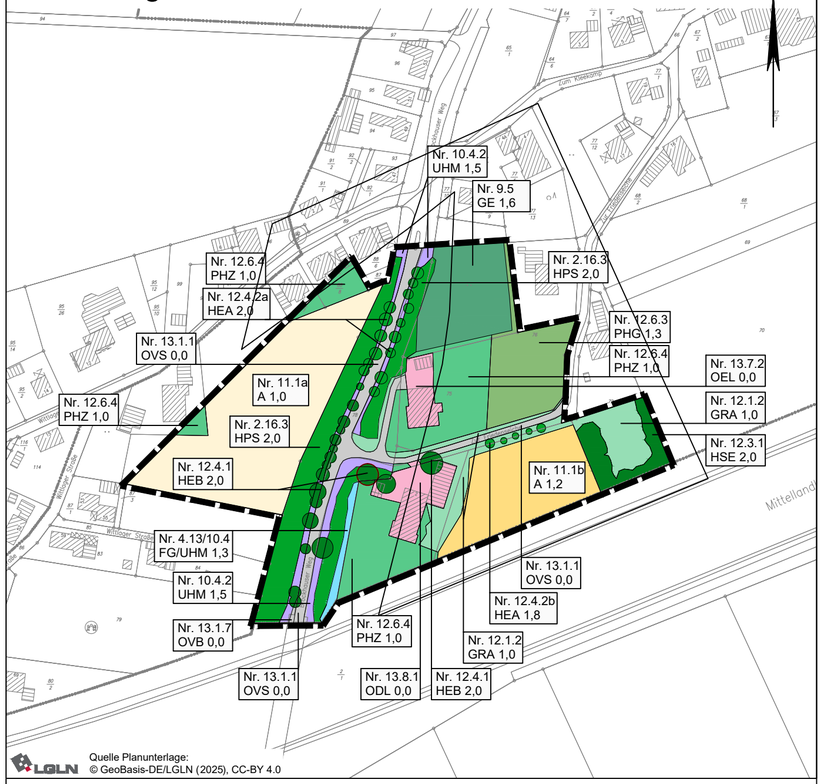

Quelle Planunterlage:
© GeoBasis-DE/LGLN (2025), CC-BY 4.0

Legende

Änderungsbereich

Nr. 9.5 — Erläuterung sh. Text
GE 1,6 — Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS
4.13/10.4	Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur	FG/UH
9.5	Artenarmes Extensivgrünland	GE
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM
11.1a	Acker	A
11.1b	Acker anteilig Böden mit besonderer Bedeutung (Plaggenesch)	A
12.1.2	Artenarmer Scherrasen	GRA
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
12.4.1	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB
12.4.2a,b	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen	PHG
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ
13.1.1	Straße	OVS
13.1.7	Brücke	OVB
13.7.2	Locker bebautes Einzelhausgebiet	OEL
13.8.1	Gehöft	ODL

Änderungsbereich 68.2

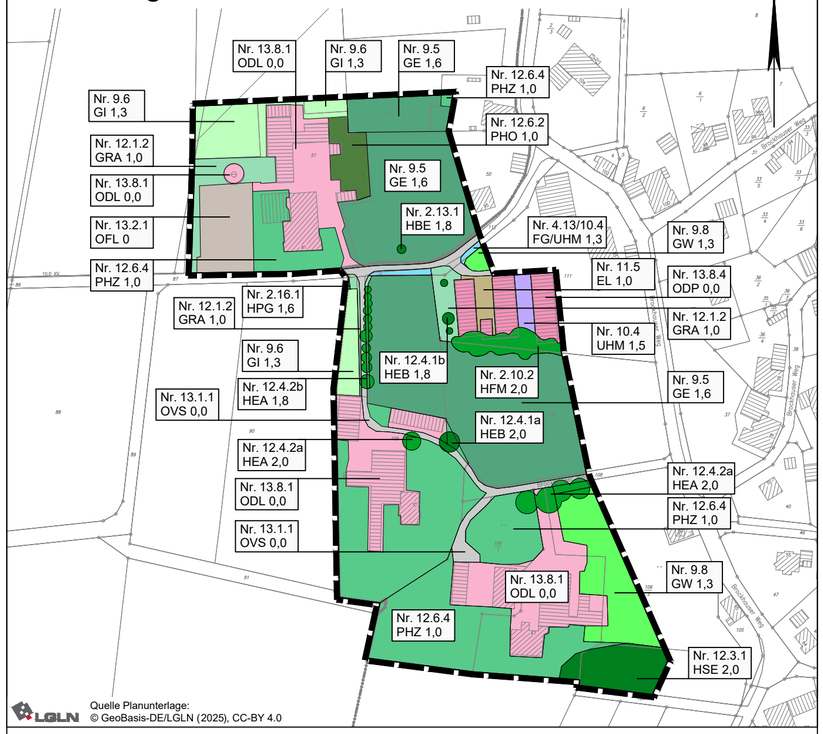

Quelle Planunterlage:
© GeoBasis-DE/LGLN (2025), CC-BY 4.0

Legende

Änderungsbereich

Nr. 9.6 — Erläuterung sh. Text
GI 1,3 — Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
2.10.2	Strauch-Baumhecke	HFM
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG
4.13/10.4	Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur	FG/UH
9.5	Artenarmes Extensivgrünland	GE
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
9.8	Sonstige Weidefläche	GW
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM
11.5	Landwirtschaftliche Lagerfläche	EL
12.1.2	Artenarmer Scherrasen	GRA
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
12.4.1a,b	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB
12.4.2a,b	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA
12.6.2	Obst- und Gemüsegarten	PHO
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ
13.1.1	Straße	OVS
13.2.1	Lagerplatz	OFL
13.8.1	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	ODL
13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP

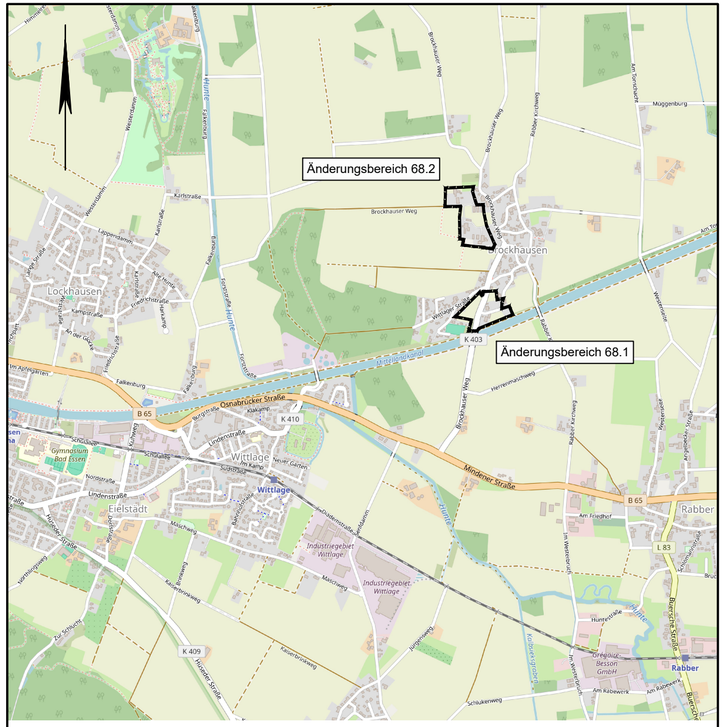

Übersichtskarte M. 1:25.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 26.06.2025 i.V. Holger Böhm

	Datum	Zeichen
bearbeitet	06.2025	Ka
gezeichnet	06.2025	KH
geprüft	06.2025	Ka
freigegeben	06.2025	Boe

Pfad: H:\B_ESSEN\224172\PLAENE\UP\up_be_02.dwg(Bestandsplan 2500)

Bad Essen im Osnabrücker Land

Gemeinde Bad Essen
Flächennutzungsplan
68. Änderung

Bestandsplan zum Scoping

Maßstab 1:2.500

Plotdatum: 17.06.2026 Speicherdatum: 17.06.2026